



Generalversammlung

Verteilung:
ALLGEMEIN

A/HRC/RES/12/6
12. Oktober 2009
Deutsch
Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSRAT
Zwölfte Tagung
Tagesordnungspunkt 3

FÖRDERUNG UND SCHUTZ ALLER MENSCHENRECHTE, DER BÜRGERLICHEN, POLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES RECHTS AUF ENTWICKLUNG

Resolution des Menschenrechtsrats*

12/6. Menschenrechte von Migranten: Migration und die Menschenrechte des Kindes

Der Menschenrechtsrat,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein soll,

sowie unter Hinweis

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Über-

- b)* fordert die Staaten daher auf, Politiken und Programme für den Umgang mit der Situation von Kindern im Kontext der Migration festzulegen oder zu stärken, die einem menschenrechtlichen Ansatz folgen und auf allgemeinen Grundsätzen wie dem Wohl des Kindes, der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe, dem Überleben und der Entwicklung beruhen;
- c)* fordert daher außerdem die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

d) fordert daher die Staaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, dass Kindermigranten, insbesondere solche, die unbegleitet sind oder Opfer von Gewalt, Ausbeutung, Verfolgung und Konflikten sind, besonderen Schutz und Beistand erhalten;

e) legt daher allen Staaten nahe, bei der Ausarbeitung von Migrationspolitiken und -programmen die geschlechtsspezifische Dimension zu berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

f) fordert daher die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Kindern ermöglichen und dass die Rückführungsprozesse unter voller Achtung der Rechte des Kindes sowie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kindeswohls und der Nichtzurückweisung sowie der Familienzusammenführung verlaufen;

4. *bekräftigt*, dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit den Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen des Staates stehen soll, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach diese Maßnahmen nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden sollen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Rechte der Kinder, die davon betroffen sind, dass ihren Eltern, Vormündern oder Familienangehörigen aufgrund ihres Migrationsstatus die Freiheit entzogen wurde, wirksam zu schützen und

a) ermutigt in dieser Hinsicht die Staaten, in Fällen, in denen Kindern oder ihren Eltern ausschließlich aufgrund ihres Migrationsstatus die Freiheit entzogen wird, Alternativen zum Entzug der

c) sicherzustellen, dass jedes Kind seine Identität behält, namentlich seine Staatsangehörigkeit, seinen Namen und seine gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne dass unrechtmäßige Eingriffe stattfinden, indem sie insbesondere gewährleisten, dass jedes Kind unabhängig von seinem Einwanderungsstatus und dem seiner Eltern oder Familienangehörigen in ein Register eingetragen und ihm eine Geburtsurkunde ausgestellt wird;

d) im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen alle angemessenen Schritte zu ergreifen, um die mit der Staatenlosigkeit von Kindermigranten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden;

e) zum Zweck der Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Ein- oder Ausreise nach einem Staat wohlwollend, unter humanen Gesichtspunkten und rasch zu bearbeiten und dabei sicherzustellen, dass die Einreichung solcher Anträge keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und ihre Familienangehörigen hat;

f) die Möglichkeit der Schaffung von Einwanderungsprogrammen zu prüfen, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin zu